

99102037012000, 99102037012000

Bescheinigung in Steuersachen

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1001398/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102037012000, 99102037012000
Leistungsbezeichnung I	Bescheinigung in Steuersachen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Kauf, Miete und Pacht (2050100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.10.2017
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Finanzministerium
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_111.html https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/AO-Anwendungserlass/2018-01-12-aenderung-anwendungserlass-abgabenordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=2 http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_111.html https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/AO-Anwendungserlass/2018-01-12-aenderung-anwendungserlass-abgabenordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=2
Teaser	Wenn Sie eine Bescheinigung in Steuersachen benötigen, dann müssen Sie die Ausstellung bei der zuständigen Behörde beantragen.
Volltext	<p>Die „Bescheinigung in Steuersachen“ (früher: „steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung“) kann in allen Fällen erteilt werden, in denen andere Behörden oder Auftraggeber im Rahmen ihrer Entscheidung in Genehmigungs- bzw. Vergabeverfahren auf die steuerliche Zuverlässigkeit des Steuerpflichtigen abstellen.</p> <p>Der Inhalt der Bescheinigung beschränkt sich auf die wertungsfreie Angabe steuerlicher Fakten, wie Zahlungs- und Abgabeverhalten des Steuerpflichtigen. Die Bescheinigung bezieht sich dabei auf den aktuellen Sachstand unter Berücksichtigung des Verhaltens des Antragstellers in der Vergangenheit. Eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Antragstellers erfolgt insoweit nicht.</p> <p>Die Wertung des bescheinigten steuerlichen Verhaltens bleibt demjenigen überlassen, der die vom Steuerpflichtigen begehrte Maßnahme treffen soll (z.B. Erteilung einer Gewerbeerlaubnis oder Erteilung von</p>

Modul	Sachverhalt
	öffentlichen Aufträgen).
Erforderliche Unterlagen	Das Finanzamt bescheinigt die steuerlichen Fakten anhand der dort vorliegenden Kenntnisse über das Zahlungs- und Abgabeverhalten des Antragstellers. Gesonderte, vom Antragsteller einzureichende Unterlagen sind für die „Bescheinigung in Steuersachen“ insoweit nicht erforderlich.
Voraussetzungen	
Kosten	Die Erteilung der Bescheinigung in Steuersachen ist gebührenfrei.
Verfahrensablauf	<p>Das Bescheinigungsverfahren geht davon aus, dass der Antragsteller beim Finanzamt um die Bescheinigung nachsucht und das Finanzamt ihm die Bescheinigung zur Weiterleitung an die Behörde oder den Auftraggeber aushändigt bzw. übersendet. Einer unmittelbaren Unterrichtung der Behörde oder des Auftraggebers durch das Finanzamt steht das Steuergeheimnis regelmäßig entgegen.</p> <p>Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Steuerpflichtige der ersuchenden Stelle schriftlich erklärt hat, dass er das Finanzamt von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses entbindet und die Erklärung dem Ersuchen beigefügt ist.</p>
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung erfolgt nach Prüfung des eingereichten Antrags.
Frist	Für einen Antrag auf Ausstellung einer „Bescheinigung in Steuersachen“ gelten keine Fristen. Die Bescheinigung enthält keine Gültigkeitsdauer und keine Befristung. Die entgegennehmende Behörde bzw. der Auftraggeber entscheidet, für welchen Zeitraum die Bescheinigung als Entscheidungsgrundlage akzeptiert wird.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Vorliegend handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, weil durch die Bescheinigung in

Modul	Sachverhalt
	Steuersachen lediglich wertungsfreie Angaben steuerlicher Fakten mitgeteilt werden.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstellung einer Bescheinigung in Steuersachen muss bei der zuständigen Stelle beantragt werden. • zuständig: das für Ihre Besteuerung zuständige Finanzamt
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das für Ihre Besteuerung zuständige Finanzamt.
Zuständige Stelle	
Formulare	Die Bescheinigung in Steuersachen wird auf formlosen Antrag (auch persönlich oder telefonisch) unter Angabe des vollständigen Vor- und Nachnamens bzw. der Firmenbezeichnung, der Anschrift sowie der Steuernummer/Identifikationsnummer hin erteilt. Es sollte mit angegeben werden, für welchen Zweck die Bescheinigung benötigt wird.
Ursprungsportal	Certificate in tax matters, Bescheinigung in Steuersachen